

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein, gegründet im März 1933, führt den Namen „Sportverein Wiesent – SV Wiesent e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Wiesent.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen.
4. Als Geschäftsjahr gilt der 1.1. bis 31.12.
5. Die Vereinsfarben sind rot – weiß

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Gesundheit durch körperliche und geistige Ertüchtigung, Pflege kameradschaftlicher Beziehungen und Bildung seiner Mitglieder.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Spiel- und Sportübungen
 - b) Unterhaltung von Einrichtungen, die unmittelbar diesem Zweck dienen
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

§ 2a Werte und Grundsätze

1. „Fair Play“ ist ein Grundpfeiler in der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Verein tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz.
3. Er spricht sich gegen Rassismus aus.
Integration und Inklusion im Sport gelten für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.
4. Der Verein ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Er verurteilt Doping.
5. Der Verein tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein.
6. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes- Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss zuständig.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer eventuellen Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins erlassen und geändert werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie seiner Fachverbände.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände.
4. Der Verein überträgt seine Strafgewalt auf diese Verbände gem. Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied beim Verein kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Konfession und Staatsangehörigkeit werden.
2. Mitglieder sind
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand oder bei einem Abteilungsleiter beantragt werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahme gesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

2. Der Abteilungsleiter leitet den Aufnahmeantrag unverzüglich an den Vorstand weiter.

3. Mitglied in einer Abteilung kann nur werden, wer bereits Mitglied beim Verein ist.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

5. Bei Ablehnung des Aufnahme gesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

4. Auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organes kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied,

- a) trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- c) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) sich grob unsportlich verhält,
- e) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet,
- f) die Amtsfähigkeit gem. § 45 StGB verliert.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorganes zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgerecht wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt dann jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organes.

6. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzung mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,- Euro
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

8. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
3. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Abteilungen können einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
5. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung zur Bestreitung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. (z.B. für Baumaßnahmen). Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
6. Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins berechtigt.
2. Sie können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins unter Beachtung von Abteilungsordnungen Sport treiben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
2. Als Mitglieder des Vereinsausschusses sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
3. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB
 - c) der erweiterte Vorstand

- d) der Vereinsausschuss

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zweckes.
4. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im letzten Monat des Geschäftsjahres, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen nach Antrag einzuberufen.
6. Der Termin ist zusammen mit der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Vereinslokal oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Donaupost, Wörther Anzeiger) oder durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage bekannt zu geben. Für die Richtigkeit der dem Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse sowie Wohnanschrift sind die Mitglieder eigenverantwortlich.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Neuwahl des erweiterten Vorstands, darunter eine Frauenvertreterin und ein Vereinsehrensamtsbeauftragter
 - c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Bestätigung der in eigenen Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter
 - e) Alle sonstigen in der Satzung oder nach Gesetz vorgesehenen Entscheidungen
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - g) Entscheidungen über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen
 - h) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - j) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen auf Vorschlag des Vorstandes
 - k) Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein; Kassier und Schriftführer vertreten gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB
 - b) aus Besitzern (erweiterter Vorstand), darunter eine Frauenvertreterin und ein Vereinhonorsamtsbeauftragter
3. Die Anzahl der Beisitzer wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Den Beisitzern werden bestimmte Aufgabenbereiche zugeteilt
6. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
7. Der Vorstand kann zusätzlich zu den Beisitzern beratende Personen in den erweiterten Vorstand berufen.
8. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zu nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
9. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Wahlen

1. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Bestimmungen der Abwicklung von Wahlen zum Vorstand, zum erweiterten Vorstand und zu den Abteilungsleitungen sind in der Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung festgelegt.

§ 16 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - c) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
4. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Breitensportverein.
2. Vereinsmitglieder können mit Genehmigung des Vorstands innerhalb des Vereins Abteilungen

gründen.

3. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt werden. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.

4. Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.

5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

6. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands.

7. Auf den jährlich stattzufindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung gewählt. Sie besteht aus mindestens 3 Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben erledigen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsleiter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Vorschriften für die Form der Einberufung analog der Mitgliederversammlung. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, kann der Vorstand eine entsprechend kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsmitglieder erfolgt.

8. Abteilungen sind rechtlich unselbständig. Abteilungsleiter können den Verein nicht nach außen vertreten. Der Verein wird ausschließlich vom Vorstand nach außen vertreten.

9. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand auf Verlangen auszuhändigen ist.

10. Unabhängig vom Vereinsbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlungen einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten sowie sonstige Leistungen zu erbringen. (z.B. Arbeitsleistungen). Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen können die Abteilungsversammlungen mit 2/3-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand beschließen.

11. Eine Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß gegen

- a) die Interessen des Vereins oder
- b) die Vereinssatzung oder
- c) Vereinsordnungen oder
- d) Beschlüsse der Vereinsorgane.

Für die Entscheidung gemäß a) ist der Vereinsausschuss, für Entscheidungen gemäß b), c), d) ist der Vorstand zuständig.

12. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

Der Verein haftet den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum, SEPA-Mandatsdaten, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht worden sein.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf u.a. folgende Vereinsordnungen vorzuschlagen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Beitragsordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Bilderordnung
2. Bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen vom Vorstand vorgeschlagen werden.
3. Der Erlass von Vereinsordnungen erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstands.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur dieser Punkt stehen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

3. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins erfolgt geheim.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung des Vereins der im Amt befindliche Vorstand nach § 26 BGB der Liquidator. Die Vertretung erfolgt wie in § 14/I bestimmt.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und das Eigentum des Vereins an die Gemeinde Wiesent, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 23a Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung wurde am 19.01.2018 in der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.